



Umstrukturierung
in der DW

Tipps für Freie



*Medien, Kunst
und Industrie*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Impressum

V.i.S.d.P.: Bernd Fiegler
ver.di Bezirk Köln
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Gestaltung: einsatz · W. Wohlers

Druck: Druckerei Bunter Hund, Berlin

Auflage: 1000

Antragserfordernis	5
Arbeitslosengeld	5
Arbeitszeugnis	6
Aufenthaltserlaubnis	7
Ausgleichszahlung	8
Bewerbung auf freie Stellen in der Deutschen Welle	9
Einschränkung	9
Honorarraahmenverträge	10
Interner Stellenmarkt	11
Rechtsberatung/Rechtsschutz	11
Rückkehr ins Heimatland	11
Soziale Absicherung	12
Übergangsgeld	13
Rentenansprüche	13
Ansprechpartner/innen in Bonn	15
Ansprechpartner/innen in Berlin	16

*Liebe Kollegin,
lieber Kollege,*

dieses Handout soll dir einige Antworten auf dringliche Fragen im Zusammenhang mit der Strukturreform der Deutschen Welle (DW) in Berlin und Bonn geben. Bei weiterem Beratungsbedarf wende dich bitte an die Ansprechpartner/innen des ver.di-Betriebsverbandes. Unsere Kontakte findest du am Ende des Textes.

Für einige wird die Strukturreform mit Veränderungen des Arbeitsplatzes verbunden sein. In manchen Fällen wird es sich um eine rein organisatorische Veränderung handeln, die lediglich mit einer neuen Zuordnung zu anderen bzw. neuen Abteilungen oder Führungskräften verbunden sein wird. Wenn sich die Arbeitsaufgaben und -abläufe nicht gravierend verändern sollten, handelt es sich dabei lediglich um „Neuzuordnungen“. Diese sind als eher problemlos einzustufen und sollten dich nicht in Sorge versetzen.

Sollte dein Arbeitsplatz wegfallen und/oder ein Rahmenvertrag eingeschränkt, beendet oder nicht verlängert werden, ist jedoch einiges zu beachten.

Antragserfordernis

Alle Ansprüche einer freien Mitarbeiterin gegen die Deutsche Welle aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen (TVaP) oder seinen Durchführungstarifverträgen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs gegenüber der zuständigen Verwaltungsabteilung der Deutschen Welle schriftlich (also per Antrag) geltend gemacht werden, anderenfalls verfällt der Anspruch. Diese Ausschlussfrist ist nur gehemmt, solange und soweit die Beschäftigten unverschuldet gehindert sind, den Anspruch geltend zu machen.

Das betrifft das Urlaubsgeld genauso wie die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, den Mutterschutz, das Elterngeld, aber auch das Übergangsgeld und die Ausgleichszahlung bei mehr als 20-prozentiger Honorarminderung (im Vergleich zum Vorjahr) ohne vorherige wirksame und im Rahmen der Mitteilungsfristen mitgeteilten Einschränkungsmittteilung

Da die Regelungen des TVaP und ihre Auswirkungen auf die Praxis häufig erklärungsbedürftig sind, wende dich bei Fragen dazu an deine Ansprechpartner von ver.di.

Arbeitslosengeld

Bei Beendigung der Beschäftigung oder einer zukünftig geringfügigen Beschäftigung (die nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht) ist es wichtig, sich rechtzeitig (drei Monate vor Arbeitsende/Eintritt der geringfügigen Beschäftigung) bei der Agentur für Arbeit als „Arbeitsuchend“ bzw. „Hilfebedürftig“ zu melden. Nur so kann, sollte in der Zeit bis zum Ende der Beschäftigung keine neue Arbeit gefunden worden sein, ein Bezug von Lohnersatzleistungen sichergestellt werden.

Um Arbeitslosengeld II beziehen zu können sind – trotz der in dieser Hinsicht irreführenden Bezeichnung – weder Arbeitslosigkeit noch ein vorheriger Bezug von Arbeitslosengeld I (Alg I) notwendige Voraussetzung; es kann auch ergänzend zu anderem Einkommen oder Alg I bezogen werden, wenn dieses Einkommen und eventuell vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des Bedarfs ausreichen.

Die Personalabteilung der DW steht in engem Kontakt zu Sachbearbeitern der Agentur für Arbeit, die sich speziell mit den Bedürfnissen der in der DW Beschäftigten auskennen und daher gezielt beraten und helfen können.

Ausländische Kolleginnen und Kollegen haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf ALG II wie deutsche.

Arbeitszeugnis

Als Mitarbeiter/in hast du das Recht auf ein Zwischenzeugnis. Empfehlenswert ist das insbesondere dann, wenn du deine Abteilung/Redaktion wechselst, du neue Vorgesetzte bekommen hast und/oder wenn du in Zukunft eine andere Tätigkeit ausüben wirst.

Bei der Beendigung deines Arbeitsverhältnisses hast du Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis, in dem Art und Dauer der Beschäftigung angegeben werden (einfaches Arbeitszeugnis). Auf Verlangen muss der Arbeitgeber dieses Zeugnis ausführlicher gestalten und eine Beurteilung der Leistungen und des Verhaltens des Arbeitnehmers abgeben (qualifiziertes Arbeitszeugnis).

Wichtig: Die DW ist nicht verpflichtet, von sich aus ein Zeugnis zu erteilen. Du musst also möglichst vor der Beendigung deiner Tätigkeit ein Zeugnis bei deinem Vorgesetzten oder der Personalabteilung einfordern. In der DW ist es

üblich, qualifizierte Arbeitszeugnisse auszustellen. Dafür liefert in der Regel der Vorgesetzte die erforderlichen Informationen an die Personalabteilung. Und: Frag bitte nach, wenn es in dem zugesicherten Zeitraum nicht bei dir eingetroffen ist.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in einem qualifizierten Zeugnis klare und wahre Angaben über die Beschäftigten zu machen. Außerdem sollten seine Aussagen keine negativen Bewertungen enthalten. Falls ihr dennoch mit Formulierungen nicht einverstanden seid oder Zweifel hinsichtlich der Bedeutung einiger möglicherweise verschlüsselter Bewertungen bzw. Benotungen eurer Tätigkeit habt, lasst ihr das Zeugnis von kundigen Personalräten oder Spezialisten eurer Gewerkschaften prüfen. Die Bedeutung einzelner Formulierungen lassen sich auch meist sehr leicht auf entsprechenden Webseiten im Internet oder in Ratgebern recherchieren.

In bestimmten Fällen kann eine Änderung des Zeugnisses verlangt werden, z.B. wenn wichtige Aspekte fehlen oder verklausulierte negative Leistungsbewertungen vorliegen. ver.di kann dein Zeugnis überprüfen.

Aufenthaltserlaubnis

Alle Informationen zu einer eventuell an eine Beschäftigung bei der DW geknüpfte Aufenthaltserlaubnis erhältst du bei der für dich zuständigen Ausländerbehörde.

Berlin:

<http://www.berlin.de/labo/auslaender/dienstleistungen/>

Bonn:

http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/stadtverwaltung_im_ueberblick/00617/

Ausgleichszahlung

Ein Ausgleichsanspruch entsteht, wenn ein freier Mitarbeiter über die durchschnittlichen Monatseinkünfte in einem Jahr weniger als 80 Prozent der anteiligen Vorjahreseinkünfte erzielt. Ist dies der Fall handelt es sich um eine wesentliche Einschränkung der Tätigkeit.

Eine Prüfung, ob dieser Sachverhalt vorliegt, muss der Mitarbeiter im ersten Quartal eines Jahres beantragen (siehe → Antragserfordernis). Liegt die wesentliche Einschränkung vor, muss die DW die Differenz zwischen dem tatsächlichen Einkommen und dem um 20 Prozent geminderten Vorjahreseinkommen ausgleichen.

Hat die DW zuvor eine Einschränkungsmitteilung (unter Berücksichtigung der unter § 10 TVaP genannten Mitteilungsfristen, s.o.) an den Mitarbeiter versandt, hat der Mitarbeiter einen etwaigen Ausgleichsanspruch bezüglich der ab Zugang der Mitteilung erzielten Einkünfte bis zum Wirksamwerden der Mitteilung im Vergleich zu den in den 12 Monaten vor Zugang des Schreibens erzielten Einkünften. Auch hier muss ein Betrag, der die 20 Prozent Minderung im Vergleich zum Durchschnitt dieser Monate übersteigt, zugunsten des Mitarbeiters von der Deutschen Welle ausgeglichen werden.

Im Zweifelsfall sollten arbeitnehmerähnlich beschäftigte Mitarbeiter immer im ersten Quartal des Jahres einen formlosen Antrag bei der Personalabteilung auf Prüfung des Sachverhalts einer möglichen wesentlichen Einschränkung und gegebenenfalls auf Ausgleichszahlung stellen. Nach Zugang einer Einschränkungsmitteilung sollte ebenso verfahren werden.

Bewerbung auf freie Stellen in der Deutschen Welle

Gerade in freier Mitarbeit Beschäftigte sollten sich in einem der o.a. Fälle um neue Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb und/oder außerhalb der DW kümmern. Auch wenn du bereits länger in der DW beschäftigt und den Verantwortlichen in der Personalabteilung und den Redaktionen/Abteilungen bekannt bist, solltest du dich auf in Frage kommende Stellenausschreibungen bewerben und dich auf ein Bewerbungsverfahren gut vorbereiten. Dazu gehören:

- eine aktuelle Bewerbungsmappe
- Vorbereitung auf das Tätigkeitsprofil der angebotenen Stellen. Es hilft, Gewerkschaftskollegen und -kolleginnen, die sich in den betreffenden Bereichen auskennen, zu fragen oder den Kontakt mit Mitarbeitern in den jeweiligen Abteilungen/Redaktionen zu suchen.
- Weiterqualifizierung: Nutzt rechtzeitig die Möglichkeiten, die z.B. das Bildungsprogramm der DW bietet (PC-Schulungen, Sprachkurse, multimediales Arbeiten etc.). Dieses ist im DW-Intranet zu finden.
- Bewerbungstraining: Auch hier kann das Seminarangebot der DW genutzt werden. Als ver.di-Mitglied kannst du dich bei Interesse an einem solchen Training an die ver.di Kollegen wenden.

Einschränkung

Einschränkungen der Beschäftigung bis zu einem Umfang von 20 % sind tarifvertragskonform, also ohne Weiteres möglich. Als eine wesentliche Einschränkung gilt eine Reduzierung des Beschäftigungsumfanges von mehr als 20 %. Diese löst *Ansprüche auf Ausgleichszahlungen* aus.

Wer durch eine Einschränkung unter einen Beschäftigungsumfang von 72 Beschäftigungstagen kommt, verliert die Ansprüche aus dem Tarifvertrag und damit auch An-

sprüche auf Ausgleichszahlungen. Es gibt aber auch die Möglichkeit, die DW aufzufordern, die Beendigung auszusprechen. Konkret: Wer eine Einschränkungsmittelung erhalten hat und absehbar unter die wichtigen 72 Beschäftigungstage kommt, kann die Deutsche Welle auffordern, die freie Mitarbeit zu beenden. Wenn die DW das dann nicht macht, muss sie mindestens 72 Beschäftigungstage anbieten oder einen entsprechenden Ausgleich zahlen.

Honorarrahmenverträge

Unbefristete Honorarrahmenverträge können nach § 18 TVaP beiderseits gekündigt werden, wenn die Dauer der zusammenhängenden Beschäftigung unter Honorarrahmenverträgen insgesamt

- mindestens ein Jahr betragen hat: mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats,
- zwei Jahre betragen hat: mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats,
- drei Jahre betragen hat: mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats,
- sechs Jahre betragen hat: mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats,
- zehn Jahre betragen hat: mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalendermonats.

Wichtig: Beabsichtigt die DW, einen befristeten Honorarrahmenvertrag nicht zu verlängern, oder bestehen nach Ablauf eines befristeten Honorarrahmenvertrages nach § 18, Absatz 2 TVaP keine anderen Beschäftigungsmöglichkeiten, so teilt die DW dies dem/der Mitarbeiter/in vorher schriftlich mit. Für diese Mitteilung gelten die Mitteilungsfristen.

Das kannst du tun: Sprich rechtzeitig (mindestens 4 Monate) vor Ablauf des befristeten Vertrages mit deiner Vorgesetzten, ob er noch einmal verlängert werden kann.

Wenn der/die Vorgesetzte dir keine weiteren Perspektiven in der DW geben kann, nimm Kontakt mit ver.di auf. Auf jeden Fall ist die DW an die tariflich festgelegten Mitteilungsfristen (siehe „Soziale Absicherung“) gebunden.

Interner Stellenmarkt

Bei der Besetzung offener Stellen werden diejenigen besonders berücksichtigt, die von der Umstrukturierung betroffen sind. Sind auch feste Mitarbeiter betroffen, werden diese vorrangig behandelt. Aber auch als Freie/r solltest du deine Chance wahrnehmen und dich bewerben. Falls für diese Stellen zusätzliche Qualifikationen benötigt werden, bietet die DW auch freien Mitarbeitern Schulungen an.

Rechtsberatung/Rechtsschutz

Wenn du bisher noch kein Gewerkschaftsmitglied bist, ist es auch jetzt möglich, über den Gewerkschaftsbeitritt Rechtsberatung zu erhalten. Rechtsschutz kannst du als Mitglied grundsätzlich nach drei Monaten Mitgliedschaft bekommen.

Mitglied werden kannst du online:

<https://mitgliedwerden.verdi.de/>

Und auch in anderen Sprachen:

<https://www.verdi.de/ueber-uns/verdi-international>

Rückkehr ins Heimatland

Wichtig für dich als Kollegin oder Kollege aus den Sprachredaktionen:

Wenn du in dein Heimatland zurück kehrst (nicht nur im Zusammenhang mit der Umstrukturierung) und du dabei organisatorische Unterstützung benötigst (z.B. bei der

Kündigung deiner Wohnung oder bei Behördengängen), gibt es die Möglichkeit, Hilfe über die DW zu bekommen. In der DW existiert ein so genannter Relocation Service, dessen Mitarbeiter in solchen Fällen Unterstützung leisten können. Dieser Service wird über die Personalabteilung vermittelt.

Soziale Absicherung

Als freie Mitarbeiterin unterliegst du dem *Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen (TVaP)* der Deutschen Welle vom 06. Februar 2002 (DW-Handbuch 6.1), wenn du die Anforderungen der wirtschaftlichen Abhängigkeit (§ 2) und der sozialen Schutzbedürftigkeit (§ 3) erfüllst.

Wenn du etwa als freie/r Mitarbeiter/in einen Urlaubsantrag gestellt hast und dieser bewilligt wurde, ist dies ein sicheres Indiz dafür, dass du diesem Tarifvertrag unterliegst. Falls du unsicher bist, ob der TVaP für dich gilt, wende dich bitte an ver.di oder die Personalabteilung.

Der TVaP regelt die arbeitnehmerähnliche Beschäftigung auf *Prognosebasis*, aber auch die Beschäftigung mit *befristetem* und *unbefristetem Honorarrahmenvertrag*.

Für viele Regelungspunkte des Tarifvertrags muss die DW gegenüber dem freien Mitarbeiter Mitteilungsfristen einhalten. Diese verlängern sich, je länger die freie Mitarbeiterin ohne Unterbrechung bei der DW beschäftigt ist. Die *Mitteilungsfrist* nach § 10 des TVaP beträgt:

- zwei Kalendermonate nach zwei zusammenhängenden Beschäftigungsjahren,
- sie verlängert sich auf drei Kalendermonate nach drei zusammenhängenden Beschäftigungsjahren,
- auf sechs Kalendermonate nach sechs zusammenhängenden Beschäftigungsjahren und

- auf zwölf Kalendermonate nach zehn zusammenhängenden Beschäftigungsjahren.

Wichtig: Mitteilungsfristen gelten für

- die *Beendigung der Tätigkeit*.
- die *wesentliche Einschränkung der Tätigkeit*.
- die *Beendigung eines Honorarrahmenvertrags*.
- die *Nicht-Verlängerung oder Verlängerung eines Honorarrahmenvertrags*.

Die Kündigung eines Honorarrahmenvertrags ist aus zwingenden Gründen möglicherweise auch außerhalb dieser Fristen möglich.

Übergangsgeld

Paragraph 11 des TVaP regelt das sogenannte Übergangsgeld. Als freier Mitarbeiter nach mindestens fünf zusammenhängenden Beschäftigungsjahren hast du darauf Anspruch, wenn deine Tätigkeit beendet bzw. dein Honorarrahmenvertrag gekündigt oder nicht verlängert wird. Dein Anspruch besteht auch dann, wenn „eine Beendigung der Tätigkeit erfolgte, ohne dass eine Beendigungsmitteilung erklärt wurde (§ 9 Abs. 1, Satz 3), und der Mitarbeiter in einem Zeitraum, der bei der Antragstellung der für ihn geltenden Mitteilungsfrist nach § 10 entspricht, weder in freier Mitarbeit noch in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis noch in einem Arbeitsverhältnis bei der Deutschen Welle beschäftigt wurde.“

Rentenansprüche

Die Kolleg/innen, die Deutschland verlassen, können sich nach einer Wartezeit von 24 Monaten Rentenbeiträge rückerstatten lassen, die für sie an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt worden sind. Für diesen Fall sollten die

erforderlichen Antragsformulare möglichst vor der Reise besorgt werden.

Formulare zum Download bei der DRV:
http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/5_Services/04_formulare_und_antraege/FormulareUndAntraege_node.html

Für freie Mitarbeiter ist der Tarifvertrag über Altersunterstützungen vom 01.06.1980 in der Fassung vom 29.06.2004 (DW-Handbuch 6.1.3 – in Kraft ab 01.01.2005) anzuwenden.

Da die über die freie Tätigkeit erworbenen Rentenansprüche möglicherweise sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, Tarifverträgen und Berechnungsverfahren unterliegen, wendet euch bitte in allen Rentenfragen an die Personalabteilung.

Sollten im Anschluss an ein Beratungsgespräch Unklarheiten oder Unsicherheiten bestehen, wendet euch an ver.di.

Wir hoffen, einige deiner Fragen beantwortet zu haben. Sprich uns gern an.

Dein ver.di Betriebsverband

Ansprechpartner/innen in Bonn: ver.di Senderverband

Ayse Tekin

Telefon: 0228.429-20 64

E-Mail: ayse.tekin@dw.de

Ursula Koll

Telefon: 0228.429-20 62

E-Mail: ursula.koll@dw.de

Christian Hoppe

Telefon: 0228.429-41 67

E-Mail: christian.hoppe@dw.de

Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen,
Bewerbungstraining

Christine Ritzen

Telefon: 0228.429-43 87

E-Mail: christine.ritzen@dw.de

Bewerbungstraining

ver.di

Bernd Fiegler

E-Mail: Bernd.Fiegler@verdi.de

**Ansprechpartner/innen in Berlin:
ver.di Sendorverband**

Ulrich Riedel

Telefon: 030.46 46-64 65

E-Mail: ulrich.riedel@dw.de

Dag Liebezeit

Telefon: 030.46 46-61 13

E-Mail: dag.liebezeit@dw.de

ver.di

Kathlen Eggerling

Telefon: 030.88 66-54 16

E-Mail: kathlen.eggerling@verdi.de

rundfunk.verdi.de

Mitglied werden!



Im Internet unter
<https://mitgliedwerden.verdi.de/>